

INTERPELLATION von Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) und Peter Reinhard (EVP, Kloten)

betreffend Wahl- und Abstimmungstermine 1999

Der Bundesrat hat die Wahl- und Abstimmungstermine für 1999 wie folgt festgesetzt: 7. Februar, 18. April, 13. Juni und 28. November 1999. Der Regierungsrat hat diese Daten, wie dies meist der Fall ist, auch zur Durchführung kantonaler Volksabstimmungen übernommen.

Wenig glücklich ist man nun aber offenbar in vielen Gemeinden, dass der Regierungsrat die Kantons- und Regierungsratswahlen eine Woche vor dem Abstimmungstermin vom 18. April 1999 durchführen und keine Zusammenlegung der beiden politischen Ereignisse auf den gleichen Termin anordnen will.

Am 24. Oktober 1999 findet zudem die Erneuerungswahl des National- und Ständerats statt. Die Stimmberechtigten im Kanton Zürich werden 1999 also sechsmal an die Urnen gerufen, sofern nicht der Herbsttermin mangels entscheidungsreifer Vorlagen fallen gelassen werden kann.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an, ob er nicht auf seinen Entscheid, am 11. April 1999 die kantonalen Behördenwahlen durchzuführen und eine Woche später einen Abstimmungstermin festzusetzen, zurückkommen könnte. Käme man nicht mit einer Zusammenlegung der Erneuerungswahl von Kantons- und Regierungsrat mit dem ordentlichen Abstimmungstermin vom 18. April 1999 sowohl den Stimmberechtigten wie den Gemeinden wesentlich mehr entgegen?

Hanspeter Amstutz
Peter Reinhard

Th. Müller	N. Bolleter-Malcom	Dr. R. Aeschbacher	H. Fahrni
G. Mittaz	L. Dürr	H. Portmann	W. Scherrer
G. Fischer	B. Gschwind	E. Zumbrunn	A. Schaller
M. Ott	A. Kugler	D. Jaun	W. Spieler
M. Fehr	A. Weil	T. Kohler	

Begründung:

Der vom Regierungsrat beschlossene Zeitpunkt für die Erneuerungswahl von Kantons- und Regierungsrat liegt sowohl für die Stimmberechtigten wie für die Gemeinden sehr ungünstig: Das Wahl- und Abstimmungsmaterial muss den Stimmberechtigten gemäss § 38 des kantonalen Wahlggesetzes mindestens 19 Tage im voraus zugestellt sein. Bei der vom Regierungsrat vorgenommenen Terminierung bedeutet dies, dass die Stimmberechtigten ab dem 30. März das Stimmmaterial sowohl für die Wahlen vom 11. April wie für die Abstimmung vom 18. April zu Hause haben. Es ist voraussehbar, dass sowohl bei der Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg wie an der Urne Schwierigkeiten entstehen, die auch zu Rechtsunsicherheiten führen können. Nicht zuletzt sind zusätzliche Urnengänge

mit weiteren Kosten verbunden und führen bei Stimmberechtigten und Behörden zum Überdruß.